



Kindertagesstätte Kleinsteinhausen

Waldweg 2, 66484 Kleinsteinhausen
Tel.: 06339-562 Email: kiga_klsth@vgzwland.de



Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte!

Ihr Kind wird in die Kindertagesstätte aufgenommen. Die Kindertagesstätte bildet eine wichtige Ergänzung zur Erziehung in der Familie.

Als gesetzlichen Auftrag im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, trägt das Angebot der Kindertagesstätte dazu bei, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten das Kind vielseitig zu fördern. Dies geschieht durch eine differenzierte Erziehungsarbeit, in der das Kind seine individuellen Fähigkeiten und Interessen in allen Bereichen, besonders auch im gemeinsamen Umgang mit anderen, entfalten kann.

Die Kindergartenarbeit orientiert sich an der Lebenssituation der Kinder mit dem Ziel der Entwicklung des ganzen Menschen. Alter, Begabung, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie mögliche Entwicklungsrückstände bestimmen Förderung und Hilfe.

Der Elternausschuss (bestehend aus den gewählten Vertretern der Eltern und Vertretern des Trägers) soll die Erziehungsarbeit im Kindergarten und die Zusammenarbeit mit den Eltern fördern. Durch die Beobachtungen und den Entwicklungsberichten der Erzieher, sowie durch das Angebot der Mitarbeit im Kindergarten u.v.m. haben Sie auch persönlich die Möglichkeit, die Entwicklung Ihres Kindes im Kindergarten zu verfolgen und können an der Kindergartenarbeit aktiv mitwirken.

Durch schriftliche Informationen, Aushänge an den Informationstafeln der Gruppenräumen, spontane Sprechzeiten oder bei Elternabenden können Sie sich über die pädagogische Arbeit in unserer KiTa informieren.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich ihr Kind bei uns wohlfühlt und hoffen auf Ihr reges Interesse an der Arbeit unseres Kindergartens.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Ripperger
Leiterin KiTa

Martina Wagner
Ortsgemeinde Kleinsteinhausen (Träger)

Anlagen: Betreuungsvertrag / Aufnahmebogen
 Kindergartenordnung
 Erklärung Kindergartenweg
 Vereinbarung zur Verpflegung

Betreuungsvertrag

Ab dem _____ von 7:00 bis 16:00 Uhr mit Frühstück und Mittagessen
zwischen der Ortsgemeinde Kleinsteinhausen, vertreten durch Ortsbürgermeister/in
(nachfolgend Träger genannt) Martina Wagner und den Personensorgeberechtigten
des
Kindes: _____

Herr/Frau: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ (nachfolgend Erziehungsberechtigte genannt),

wird über die Betreuung in der Kindertagesstätte Kleinsteinhausen, Waldweg 2,
66484 Kleinsteinhausen, auf der gesetzlichen Grundlage des Kita-
Zukunftsgesetzes Rheinland-Pfalz dieser Vertrag geschlossen.

(Die beigefügten Anlagen Kindertagesstättenordnung, päd. Konzeption und Belehrung zum
Infektionsschutz gem. §34 Abs. 5 S.2 sind Bestandteil des Vertrages)

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie
Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, der
Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei Erkrankung oder anderen Notfällen erreichbar
zu sein.

Um den gemeinsamen Erziehungsauftrag erfüllen zu können, ist eine partnerschaftliche
Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung erforderlich.
Eine notwendige Voraussetzung für eine harmonische Zusammenarbeit ist die Beachtung
der vereinbarten Regelungen.

Kleinsteinhausen, den _____

Erziehungsberechtigte

Sylvia Ripperger (Leitung der Kindertagesstätte)

Martina Wagner (Träger)

Aufnahmebogen

Angaben über das Kind:

Name, Vorname			
geb. am:	Konfession	Geschlecht	Staatsangehörigkeit
geb. in:		<input type="checkbox"/> Junge <input type="checkbox"/> Mädchen	

Angaben über die Personensorgeberechtigten:

Name, Vorname der Mutter		Geb. Datum
		Staatsangehörigkeit
Beruf	Konfession	Email
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	Telefon privat Telefon Handy
Arbeitsstätte		Telefon Arbeit
Name, Vorname des Vaters		Geb. Datum
		Staatsangehörigkeit
Beruf	Konfession	Email
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	Telefon privat Telefon Handy
Arbeitsstätte		Telefon Arbeit

Geschwister:

Name	Geb. Datum	Name	Geb. Datum
Name	Geb. Datum	Name	Geb. Datum

Abholberechtigte:

Name, Vorname 1. Abholberechtigter	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	Telefonnummer
Name, Vorname 2. Abholberechtigter	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	Telefonnummer
Name, Vorname 2. Abholberechtigter	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	Telefonnummer
Name, Vorname 2. Abholberechtigter	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	Telefonnummer

Krankheiten und Medikamente des Kindes:

Name der Krankheit(en)
Symptome
Erste Hilfsmaßnahmen
Benötigte Medikamente

Hausarzt des Kindes:

Name des Arztes:		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	Telefon
Krankenkasse	Name unter dem das Kind mitversichert ist	

Überstandene Krankheiten (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Masern <input type="checkbox"/>	Scharlach <input type="checkbox"/>	Übertragbare Kinderlähmung <input type="checkbox"/>	Keuchhusten <input type="checkbox"/>
Diphtherie <input type="checkbox"/>	Mumps <input type="checkbox"/>	Windpocken <input type="checkbox"/>	Röteln <input type="checkbox"/>
Allergien, sonstiges:			

Impfungen (Jeweils Datum angeben)

Tetanus			
Erste am	Zweite am	Dritte am	Vierte am
Diphtherie			
Sonstige Impfungen			

Die vorstehenden Daten werden zu Zwecken der Verwaltung durch die jeweilige Einrichtung und deren Träger elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. In anonymisierter Form werden Ihre Daten zum Erstellen von Statistiken und zum Zwecke der Bedarfsplanung an zuständige Träger und Behörden weitergegeben.

Ort, Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigter
Ort, Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigter

Kindergartenordnung

Um die Voraussetzung für eine harmonische Zusammenarbeit zwischen Ihnen und unserer Kindertagesstätte zu schaffen, ist die Beachtung folgender Punkte notwendig.

I. Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder entsprechend der aktuellen Betriebserlaubnis von der 8. Lebenswoche bis zum 7. Lebensjahr. Die Kindertagesstätte ist berechtigt, auch Kinder von außerhalb des Einzugsbereichs aufzunehmen, sofern dies die internen, personellen und räumlichen Gegebenheiten zulassen.

- Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht in der Regelgruppe
- Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr in der geöffneten Kleingruppe
- Kinder vor dem vollendeten 2. Lebensjahr in der Krippengruppe

Die Aufnahme erfolgt durch den Träger gemäß den Kriterien die vom Träger nach Anhörung des Elternausschusses festgelegt worden sind.

Bei Beanspruchung eines Ganztagsplatzes, entscheidet der Träger der Kindertagesstätte anhand folgender Kriterien: Arbeitsverhältnis, Berufsausbildung, Studium, Schulausbildung, etc., besondere Notsituation, über die Vergabe dieser angebotenen Leistung. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

1. Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tage der Aufnahme vorzulegen

- Aufnahmebogen/Betreuungsvertrag
(Dieser muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein)
- Erklärung der Erziehungsberechtigten über den Kindergartenweg. Die Erziehungsberechtigten haben zu erklären, ob das Kind den Weg zum und vom Kindergarten alleine zurücklegen darf oder nicht, bzw. wer das Kind abholen darf oder nicht.
- Vereinbarung zur Verpflegung
- Entsprechender Nachweis zur Vergabe eines Ganztagsplatz

2. Ist die nach der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegzahl erreicht, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

3. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Regelkindergarten aufgenommen werden wenn ihren besonderen Bedürfnissen

Rechnung getragen werden kann und die Gesamtsituation der übrigen Gruppe dies zulässt. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Träger im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung. Eine Probezeit kann von beiden Vertragsparteien vereinbart werden.

4. Die Aufnahme in den Kindergarten ist nicht an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion, Konfession oder an eine bestimmte Staatsangehörigkeit gebunden.

II. Öffnungs- und Schließungszeiten

1. Zur Zeit gelten folgende Öffnungszeiten: 7:00 bis 16:00

Diese Öffnungszeiten wurden vom Träger im Einvernehmen mit dem Kreisjugendamt und nach den örtlichen Bedürfnissen festgelegt.

2. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, ist die Einrichtung ganztägig geschlossen.
3. Im Interesse des Kindes sollen die Kinder regelmäßig die Einrichtung besuchen und gemäß den getroffenen Vereinbarungen gebracht und pünktlich abgeholt werden. Sofern im Einzelfall die Notwendigkeit besteht, ein Kind außerhalb der regulären Öffnungszeiten zu betreuen, so können mit der Kindergartenleitung geeignete Maßnahmen abgesprochen werden.
4. Der Kindergarten kann an **28 Öffnungstagen jährlich geschlossen werden**, d.h., um den Fachkräften den ihnen zustehenden gesetzlichen Urlaub gewähren zu können, schließt der Kindergarten in den Sommerferien für 3 Wochen. Alle Schließtage des Kindergartens, auch außerhalb der Sommerferien z.B. für Fortbildungen, werden vom Träger nach Beratung mit dem Elternausschuss festgelegt und zu Beginn des Kalenderjahres durch Aushang bekanntgegeben.
5. Darüber hinaus kann es erforderlich sein, die Einrichtung kurzfristig zu schließen (z.B. wegen Krankheit, dienstlicher Verhinderung, zur Vermeidung ansteckender Krankheiten, betrieblicher Mängel oder Streik). Die Eltern werden hierüber eigens informiert.
6. Änderungen der Öffnungszeiten werden den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben.
7. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.

III. Kindergartenbesuch

1. Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung kindgemäße, der Jahreszeit entsprechende Kleidung tragen, die zum Spielen, Wandern, etc. auch außerhalb geschlossener Räume geeignet ist und das selbständige An- und Ausziehen

erleichtert.

2. Spezielle Dinge, wie Turnkleidung, Malkleidung usw. werden in Absprache mit den Mitarbeitern besonders geregelt.
3. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidern, Spiel- oder Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen. Das Mitbringen von Wertgegenständen ist zu unterlassen.
4. Bei Wickelkindern müssen Einmalwindeln, Feuchttücher und Wechselkleidung dauerhaft durch die Eltern bereitgestellt werden.

IV. Fernbleiben und Regelungen in Krankheitsfällen

1. Ein krankes Kind in der Kita erfordert in der Zusammenarbeit mit den Eltern eine besondere Aufmerksamkeit. Die Leitung unterliegt sowohl einer Sorgfaltspflicht gegenüber dem Träger als auch den ihr anvertrauten Kindern, dem Personal und den wechselnden Besuchern der Einrichtung. Grundsätzlich gehören kranke Kinder nicht in die Kindertagesstätte. Auch Kinder, die nachts stark husten, erbrechen o.ä. Krankheitssymptome aufweisen, dürfen am darauffolgenden Kindergarten tag die Einrichtung nicht besuchen. Sollten Kinder während des Tagesablaufs erkranken, werden die Fachkräfte die Erziehungsberechtigten umgehend informieren. Die Erreichbarkeit der Eltern muss gewährleistet sein. **Das kranke Kind ist dann unmittelbar (innerhalb max. einer Stunde) aus der Einrichtung abzuholen.**
2. Kann Ihr Kind den Kindergarten nicht besuchen, bitten wir Sie, den Kindergarten umgehend zu benachrichtigen. Die Abmeldung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen.
3. Schwache allergische Reaktionen wie z.B. leichter Hautauschlag etc., die das Kind in seinem Alltag nicht einschränken und belasten, sind dem Kita-Personal unverzüglich mitzuteilen, damit das Kind den Besuch der Kita weiter ausführen und eine Erkrankung ausgeschlossen werden kann.
4. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, sobald beim Kind erste Anzeichen einer Krankheit, wie Fieber, Erbrechen, Durchfall, Ausschlag, Bindehautentzündung, Mund-Hand-Fuß-Erkrankung, sowie Husten und Halsschmerzen (bis zur Abklärung von Streptokokkeninfektionen) auftreten.
5. In schwerwiegenden Fällen kann einem kranken Kind der Besuch der Einrichtung untersagt werden. Es ist für die Leitung verpflichtend, bei übertragbaren Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz unverzüglich Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt zu machen.
6. **Medikamentenverabreichung:**
Wir bitten, die benötigten Medikamente Ihrem Kind zu Hause zu verabreichen. Die Verabreichung von Medikamenten durch das KiTa-Personal, erfolgt nur nach

Vorlage einer ärztlichen Verordnung mit genauem Hinweis auf die zu verabreichenden Dosis und einem schriftlichen Hinweis über mögliche Risiken und Komplikationen. Wenn bei einem chronisch kranken Kind regelmäßig ein Medikament verabreicht werden muss oder Medikamente bei Notfällen (z.B. bei einem asthmakranken Kind) müssen rechtliche Fragen vorab geklärt sein, dazu bedarf es einer zusätzliche schriftliche Vereinbarung.

- 7. Zecken** sind potenzielle Wirte für Bakterien und Viren, die bei Menschen ernsthafte Infektionskrankheiten hervorrufen können. Hierzu gehören neben dem Frühsommer- Meningoenzephalitis-Virus (FSME-Virus) vor allem Bakterien der Gattung „Borreliaburgdorferi“, die Lyme-Borreliose verursachen können. Die Übertragung der Borreliose-Erreger erfolgt nach medizinischen Erkenntnissen nicht direkt mit oder nach dem Stich, sondern erst nach sechs bis acht Stunden. Meistens ist aber der genaue Zeitpunkt des Zeckenstichs nicht bekannt, sodass direkter Handlungsbedarf besteht. Das Entfernen einer Zecke sollte somit alsbald erfolgen. **Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte entfernen selbstständig keine Zecken an den Kindern.** Nach Feststellung eines Zeckenbisses werden die Eltern umgehend von der Kita informiert, sodass sie über den weiteren Verlauf eigens entscheiden können und die Möglichkeit besteht, das Kind direkt abzuholen oder selbst in die Einrichtung zu kommen, um die Zecke zu ziehen. **Die Einrichtung verweist darauf, dass im Interesse des Kindes dieses nach einem Zeckenbiss direkt von den Eltern abgeholt werden soll, um die Gefahr einer Infektion zu verringern!**

- 8. Bei vorliegenden ansteckenden Krankheiten oder Verdacht einer Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz, darf das Kind solange die Einrichtung nicht besuchen, bis nach einem ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:**

Corona, Cholera, Diphtherie, Durchfallerkrankung durch EHEC –Bakterien, Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres) Hämorrhagisches Fieber (viral bedingt), Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Heamophilus – B-Bakterien, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, Masern, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis (Kinderlähmung), Scharlach – und bestimmte Streptokokkeninfektionen, Ruhr, Krätze, offene Tuberkulose der Lunge, Typhus, infektiöse Gelbsucht Typ A bis E, Windpocken, Verlausion, Bindehautentzündung, Mund-Hand-Fuß-Erkrankung

- 9. Bei vorliegenden ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz in der Wohngemeinschaft , darf das Kind solange die Einrichtung nicht besuchen, bis nach einem ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:**

Corona, Cholera, Diphtherie, Durchfallerkrankung durch EHEC –Bakterien, Hämorrhagisches Fieber (viral bedingt), Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Heamophilus – B-Bakterien, Masern, Mumps, Paratyphus,

Pest, Poliomyelitis (Kinderlähmung), Ruhr, offene Tuberkulose der Lunge, Typhus, infektiöse Gelbsucht Typ A und E

- 10. Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege oder im Stuhl eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die Wiedenzulassung zur Kindertagesstätte erforderlich ist:**

Chorona, Cholera-Vibrionen, Diphtherie-Bakterien, EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli Bakterien), Paratyphus-Salmonellen, Ruhrerreger (Shigellen) Typhus-Salmonellen

- 11. Bei stark ansteckenden Krankheiten (siehe 3.) in der Wohngemeinschaft dürfen gesunde Geschwisterkinder bis zur Genesung des Erkrankten die Einrichtung nicht besuchen.**
- 12. Bei Durchfallerkrankungen sind die RKI-Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder unter 6 Jahren zu beachten. (Durchfälle verursacht durch Noroviren, 48 Stunden nach dem ersten geformten Stuhl)**

WICHTIG!

Um das Ansteckungsrisiko für alle Anwesenden der Kita zu verringern und die Gesundheit des erkrankten Kindes zu unterstützen gilt in der Einrichtung die Regel:

EIN TAG GESUND ZU HAUSE!

Dies bedeutet, dass das zuvor erkrankte Kind nach 24h symptomfreiem Allgemeinzustand die Einrichtung wieder besuchen darf - bei Diarrhoeerkrankungen 48h nach dem letzten Durchfall.

V. Aufsicht und Unfallversicherung:

1. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder im Kindergarten, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä.. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch den/die pädagogische/n Mitarbeiter/in und endet wieder mit der Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten oder seinen Beauftragten. Für den Weg vom und zum Kindergarten sind die Erziehungsberechtigten allein verantwortlich.
2. Die Kinder sind während des Besuchs im Kindergarten, während allen Veranstaltungen des Kindergartens und auf dem Kindergartenweg gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich demnach auch auf Unfälle, die auf direktem Weg zum und vom Kindergarten entstehen.

3. Unfälle auf dem Kindergartenweg sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall, der Kindergartenleitung anzuzeigen.
4. Für den Kindergarten besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden innerhalb der Kindergartenarbeit ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder seiner Mitarbeiter/innen zurückzuführen sind. Schäden, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Kindergartenarbeit entstehen, sind nicht versichert.

VI. Abholen der Kinder:

1. Eine schriftliche Erklärung der Eltern, ob das Kind den Weg von und zum Kindergarten alleine oder in Begleitung macht, ist verbindlich. Änderungen müssen schriftlich der Kindergartenleitung mitgeteilt werden.
2. Wird das Kind ausnahmsweise von Personen abgeholt, die der Kindergartenleitung nicht bekanntgegeben sind, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.
3. Für das Personal besteht keine Verpflichtung, die Kinder abzuholen oder nach Hause zu bringen.

VII. Fotografien und Filmaufnahmen/ Datenschutz

1. Die pädagogischen Fachkräfte fotografieren und filmen die Kinder grundsätzlich nicht in Situationen, die die Intimsphäre verletzen. Entsprechende Aufnahmen sind in der Kindertagesstätte Kleinsteinhausen grundsätzlich untersagt.
2. Fotos von Aktivitäten der Kinder sind im persönlichen Portfolio-Ordner archiviert bzw. verbleiben in der Kindertagesstätte. Fotos können Bildungs- und Lerngeschichten ergänzen und Projekte der Kindertagesstätte dokumentieren. Fotos können in Ausstellungen in den Räumen des Hauses und an Elternabenden zu sehen sein, damit ein anschaulicher Einblick in die pädagogische Arbeit erfolgen kann. Foto- und Filmdateien werden folglich nur zu diesem Zweck gespeichert und verlassen die Kindertagesstätte nicht.
3. Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die sich in der Einrichtung befinden, verpflichten sich, keine Video- und Bildaufnahmen zu tätigen, die andere Kinder als ihr eigenes betreffen.



Kindertagesstätte Kleinsteinhausen

Waldweg 2, 66484 Kleinsteinhausen
Tel.: 06339-562 Email: kiga_klsth@vgzwland.de



VIII. Elternbeiträge

Die Personalkosten der Kindertagesstätten werden aus Eigenanteilen des Trägers, Elternbeiträgen und Zuschüssen des Landes und des Landkreises finanziert.

Der Elternbeitrag trägt zur Finanzierung der Personalkosten bei. Er ist daher auch während den Ferien und bei Krankheit des Kindes zu zahlen, wenn diesem der Platz erhalten werden soll.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten für jeden Monat zum 01. des jeweiligen Monats.

Bei Ganztagsbetreuung ist der Kostenbeitrag für das Mittagessen und Frühstück laut den Vereinbarungen zu entrichten.

Die Gremien des Landkreises Südwestpfalz haben die Elternbeiträge ab 01.01.2004, für Kinder unter 2 Jahren, in folgender Höhe festgesetzt:

Beitrag für ein Kind aus einer			
	1-Kind Familie	2-Kind Familie	3-Kind Familie
Beitrag für einen Ganztagsplatz (durchgehende Betreuung)	135,-- €	90,-- €	45,-- €

Die aufgeführten Beträge gelten für jedes Kind einer Familie, das den Kindergarten besucht.

Die Änderung der Anzahl der Kinder in einer Familie ist der Kindergartenleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Geburt eines weiteren Kindes wird die Ermäßigung ab dem Folgemonat gewährt, in dem die Personenstandsänderung erfolgte.

Familien mit vier und mehr Kindern;

Für Familien, die für vier und mehr Kinder Kindergeld beziehen oder z.B. Kinderzuschuss zur Rente erhalten, wird auch weiterhin generell kein Elternbeitrag erhoben. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

Beitragsfreiheit / Beitragspflicht

Nach § 13 Absatz 3 letzter Satz Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz, sind Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr an - zum 1. des laufenden Monats - **beitragsfrei**. Folglich sind Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres und die Hortkinder (Schulkinderbetreuung) **beitragspflichtig**.

Eine Änderung des Benutzungsentgeltes und des Entgeltes der Frühstücks- und Mittagsverpflegung bleibt vorbehalten.

IX. Elternausschuss

Der Elternausschuss wird unter den Voraussetzungen des § 3 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz i.V.m. der Elternausschuss Verordnung vom 16.07.1991 gewählt.

X. Abmeldung:

1. Soll das Kind den Kindergarten nicht mehr besuchen, so sind die Eltern verpflichtet, es mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss eines Kalendermonats bei der Leiterin abzumelden, damit der Platz anderweitig belegt werden kann. Die Abmeldung hat immer schriftlich zu erfolgen.

Fehlt ein Kind länger als drei Wochen, ohne dass der Kindergarten benachrichtigt wird, so ist der Träger nach Prüfung der Ursachen berechtigt, den Kindergartenplatz neu zu belegen.

Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

2. Der Kindergartenträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss eines Kalendermonats kündigen, wenn
 - das Kind ohne Angaben von Gründen längere Zeit fehlt;
 - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die der Kindergarten trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann;
 - die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnungen ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag und der Kindergartenordnung nicht oder nicht vollständig nachkommen.
 - wenn nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern, Träger und Leitung über das Erziehungskonzept bestehen, so dass eine dem Kind angemessene Förderung trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist.



Kindertagesstätte Kleinsteinhausen

Waldweg 2, 66484 Kleinsteinhausen
Tel.: 06339-562 Email: kiga_klsth@vgzwland.de



3. Beim Übergang in die Schule ist keine besondere Abmeldung erforderlich. Kinder, die in die Schule kommen, scheiden mit Wirkung zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres aus.

XI. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Kindertagesstätte ist beauftragt, den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrzunehmen.

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages bestätige/n ich/ wir den Erhalt der Aufnahme- und Betreuungsbedingungen und erkläre/n mich/ uns mit den festgelegten Regelungen und Verschriftlichungen in der aktuellen pädagogischen Konzeption einverstanden.

Kleinsteinhausen, den _____

(Erziehungsberechtigte) _____

(Erziehungsberechtigte) _____



Kindertagesstätte Kleinsteinhausen

Waldweg 2, 66484 Kleinsteinhausen
Tel.: 06339-562 Email: kiga_klsth@vgzwland.de



Erklärung der Erziehungsberechtigten über den Kindergartenweg

Das Kind

wird abgeholt von

.....
.....
.....
.....
.....

Falls das Kind von einer anderen Person abgeholt werden soll, bitten wir um eine kurze schriftliche Mitteilung.

Das Kind

darf den Weg von und zum Kindergarten alleine gehen.

Ort und Datum:



Kindertagesstätte Kleinsteinhausen

Waldweg 2, 66484 Kleinsteinhausen
Tel.: 06339-562 Email: kiga_klsth@vgzwwland.de



Vereinbarung über die Verpflegung zum Betreuungsvertrag zwischen dem Träger

- Ortsgemeinde Kleinsteinhausen-

und Familie

Verpflegungskostenanteil für

Ab dem.....wird für die Verpflegung ihres Kindes nach § 13 Abs. 1 KitaG eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben. Die Berechnung dieser Pauschalen ist als Bestandteil dieser Vereinbarung beigefügt.

Für die Zeit der Eingewöhnung wird, nach Rücksprache mit der Erzieherin, der Beginn der Zahlung festgesetzt.

Die Pauschalen sollen unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes und Schließzeiten der Kindertagesstätten den Sachkostenaufwand decken, der auf die Verpflegung entfällt. Für die Berechnung werden 28 Schließtage pro Kita-Jahr zugrunde gelegt. Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben. Soweit Elternbeiträge anfallen, ist die Verpflegungspauschale zusätzlich zu zahlen. Der Essensbeitrag ist, wie die Elternbeiträge, ein Ganzjahresbetrag. Beide Beiträge sind auch während der Krankheit des Kindes, dem Urlaub und den Fehlzeiten bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu entrichten.

Nehmen Kinder zusammenhängend über einen längeren Zeitraum (mehr als 10 Öffnungstage) krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen (nicht Urlaub) an der Verpflegung nicht teil, ist auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise nur die Hälfte der Monatspauschale zu zahlen.

Zur Zahlung der Verpflegungspauschale verpflichtet sind Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigten, auf deren Antrag ein Kind in der kommunalen Kindertagesstätte aufgenommen wird.

Die Verpflegungspauschalen werden zum Monatsbeginn erhoben und sind spätestens am 15. eines Monats im Voraus fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte (für die Zeit der Eingewöhnung wird, nach Rücksprache mit der Erzieherin, der Beginn der Zahlung festgesetzt) und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet oder umgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

Die Abrechnung erfolgt über die VG Zweibrücken – Land.

Kündigung des Vertrages

Bei der Einschulung von schulpflichtigen Kindern endet der Vertrag automatisch.

Sollte aus anderen Gründen (z.B. Umzug) der Vertrag gekündigt werden, ist dies schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende mitzuteilen.

Der Träger kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- die Angebotsstruktur verändert wird (Frist: 3 Monate zum Ende des Kindergartenjahres)
- Das Kind durch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten den Betrieb der Einrichtung oder der Gruppe nachhaltig stört, oder sich oder andere Kinder gefährdet und eine Rücksprache mit den Eltern des Kindes zu keiner Veränderung geführt hat (Frist: 6 Wochen zum Monatsende)
- Auf Grund der körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung des Kindes eine pädagogisch verantwortbare Betreuung in der Einrichtung nicht möglich ist (Frist: 6 Wochen zum Monatsende)
- Das Kind länger als vier Wochen der Einrichtung ohne rechtfertigenden Grund oder ohne Angabe von Gründen ferngeblieben ist (Frist: 6 Wochen zum Monatsende)



Kindertagesstätte Kleinsteinhausen

Waldweg 2, 66484 Kleinsteinhausen
Tel.: 06339-562 Email: kiga_klsth@vgzwland.de



- Das Essensgeld länger als 1 Monat nicht bezahlt wurde (Frist: 4 Wochen zum Monatsende)
- Der/die Vertragspartner seine/ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft oder grob fahrlässig verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist.

Durchschnittlich 250 Arbeitstage pro Jahr – 28 Schließtage - 10 Fehltage pro Jahr =
212 Tage pro Jahr geteilt durch 12 Monate = 18Tage pro Monat

Essensbeitrag pro Mahlzeit 2,22 €

18 x 2,22 € ergibt 40 € + Frühstückspauschale 10 € = 50€ Monatsbeitrag

Frühstückspauschale 10 €/Monat

Mittagessen 40€ /Monat

Kleinsteinhausen, den

Unterschrift.....